



# Richtlinie über die Förderung einer Vor-Ort-Energieberatung für Wohngebäude

## § 1 Berechtigte

Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer sowie Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigentumswohnungen innerhalb der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach.

## § 2 Was wird gefördert?

Energetische Vor-Ort-Beratung im Immobilienobjekt durch eine von der Verbandsgemeindeverwaltung ausgewählte Energieberaterin.

Die Beratung soll in folgenden Fragestellungen erfolgen:

- Energetische Sanierung von Wohngebäuden
- Einsatz/ Einbindung von erneuerbaren Energien
- Energieversorgung
- Geringinvestive Sofortmaßnahmen ab 0€
- Richtige Lüftungsverhalten
- Richtiges Heizen
- Förderprogramme
- Inhalte des Gebäudeenergiegesetzes

Eine Energieberatung für Wohngebäude soll Eigentümerinnen und Eigentümer bei der Entscheidung unterstützen, wie die Energieeffizienz eines Wohngebäudes sinnvoll verbessert werden kann. Die Energieberatung leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung der Ziele der Energiewende.

## § 3 Antragsverfahren / Allgemeine Fördervoraussetzungen/ Ablauf

1. Förderantrag – **Antrag auf Gewährung einer Vor-Ort-Energieberatung für Wohngebäude** online über die Homepage stellen.
  - ✓ Im Rahmen der Verfügbarkeit erfolgt eine Zu- oder Absage.
  - ✓ Maßgebend für die Bereitstellung der Vor-Ort-Energieberatung ist das Eingangsdatum des Antrages.
  - ✓ Die Vor-Ort-Energieberatung kann für **einen Gebäude nur einmal** gewährt werden.
  - ✓ Es werden nur Beratungen gefördert, die nach dem Erhalt der Förderzusage von der Verbandsgemeindeverwaltung terminiert werden. **Bestehende, bereits bestellte oder gekaufte Beratungsleistungen werden nicht gefördert.**
  - ✓ Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
2. Die Termine werden über die NOVAIng unter den im Antrag angegebenen Kontaktdaten vereinbart.
3. Durch den Energieberater erfolgt ein einstündiger vor Ort Termin im Immobilienobjekt des Antragstellers mit Begehung und Beratung der energetischen Schwerpunkte des entsprechenden Objekts.
4. Der Energieberater erstellt und verschickt das Beratungsprotokoll per E-Mail an den Antragsteller sowie an die Verbandsgemeindeverwaltung zwecks Abrechnung.



5. Die Abrechnung erfolgt über die Verbandsgemeindeverwaltung.
6. Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht. Sie erfolgt im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan bereitgestellten Haushaltsmittel.

#### **§ 4 Allgemeine Förderbedingungen**

- ✓ Die Richtlinien des Förderprogramms habe ich zur Kenntnis genommen.
- ✓ Mit der Speicherung meiner Daten zu Bearbeitungszwecken innerhalb der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach sowie Weitergabe an und Speicherung der Daten durch die NOVAIng bin ich einverstanden.
- ✓ Bzgl. der Terminvereinbarung bin ich damit einverstanden, dass sich die NOVAIng unter den angegebenen Kontaktdaten mit mir in Verbindung setzt.
- ✓ Bei einem unentschuldigtem Versäumnis des Termins wird ein neuer Vor-Ort-Termin vereinbart. Falls es daraufhin zu weiteren unentschuldigtem Terminausfällen kommt, behalten wir uns vor, den Antragssteller von der Förderung auszuschließen.

Ransbach-Baumbach, im März 2026